Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2014/00388**
Datum:	05.03.2015
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	FB Planen
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	14.04.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.04.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.04.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.04.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: **1. Änderung der „Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) - Ausgleichssatzung (AusglS)“**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) und § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 29.04.2015 folgende 1. Änderung der Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) - Ausgleichssatzung (AusglS) vom 27.04.2011 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 7 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(7) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Jahre 2014 - 2016 jeweils 0,2223 € je Personen-Kilometer zugrunde zu legen. Ab dem Jahr 2017 erfolgt eine Neubemessung."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den….

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: Keine, da die Zuweisungen in der Höhe begrenzt sind.

Begründung:

Bei der Erstellung der Satzung wurde der zum damaligen Zeitpunkt ermittelte Kostensatz in Höhe von 0,211 € je Personen-Kilometer festgesetzt. Gleichzeitig erfolgte die Festlegung des Revisionszeitpunktes.

Dieser Revisionszeitpunkt ist jetzt erreicht. Die HAVAG legte eine neue Berechnungsunterlage vor, nach dieser liegt der Kostensatz bei 0,2223 € je Personenkilometer.

Die Verwaltung kann die Berechnung nachvollziehen und schlägt dem Stadtrat vor, den Abs. 7 des § 3 der AusglS mit oben aufgeführter Neufassung zu ändern.

Mit der Änderung des Kostensatzes ergeben sich für das Unternehmen keine höheren Ansprüche auf Ausgleichsleistungen durch die Stadt, da die Zuschüsse durch eine finanzielle Obergrenze gedeckelt sind. Das Unternehmen wird in die Lage versetzt, die zur Verfügung stehenden Mittel besser abzuschöpfen.

Anlagen:

Bericht HAVAG Sollkosten